

Vertrag zur Integrierten Versorgung nach §§ 140a ff. SGB V zur
Diagnostik von Versicherten mit Mammakarzinom mittels Biomarker-Test

uPA/PAI-1

zwischen der



Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Carl-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

vertreten durch das Präsidium

dem



Landesverband Niedersachsen im Berufsverband der Frauenärzte

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Christian Albring

und der



Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Burggrafstr. 1

29221 Celle

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mario Heise

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf ihren Wunsch ist Versicherten der BKK Mobil Oil, die an einem testrelevanten Mammakarzinom T1 (Stadieneinteilung nach der TNM-Klassifikation) ohne axillären Lymphknotenbefall erkrankt sind, bei dem es sich nicht um ein Rezidiv handelt, zur Therapieplanung die erweiterte Diagnostik mittels Biomarker-Test uPA/PAI-1 anzubieten. Hierbei verpflichten sich die Vertragspartner zu einer qualitätsgesicherten, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung. Die Leistungen umfassen insbesondere gemäß Anlage 5 (Behandlungspfad):
 - a. Im Bereich der ambulanten Versorgung beim niedergelassenen Gynäkologen oder in der Ambulanz des Brustzentrums oder Gynäkologischen Onkologie der MHH:

Die Aufklärung und Beratung über Möglichkeit der erweiterten Diagnostik mittels des Biomarkers uPA/PAI-1, dessen Aktivität direkt postoperativ im Karzinomgewebe bestimmt wird und dadurch Rückschlüsse auf die potentielle Metastasierungstendenz des Tumors ermöglicht. Die Bestimmung von uPA/PAI-1 ermöglicht es somit die postoperative Therapie an das Metastasierungsrisiko anzupassen und erlaubt, den Verzicht auf eine Chemotherapie zu erwägen. Zur Unterstützung der Aufklärung und Beratung der Patientinnen werden Informationsflyer von der BKK Mobil Oil in Zusammenarbeit mit der MHH zu Verfügung gestellt.
 - b. Im Bereich der stationären Versorgung:

Die MHH bestimmt mittels FEMTELLE[®] die Konzentration des uPA/PAI-1 im operativ entnommenen Tumorgewebe bzw. präpariert ausreichend Tumorgewebe zur Bestimmung des uPA/PAI-1 im eigenen Labor.
2. Der Vertrag erstreckt sich nur auf die genannten Leistungen unter Punkt 1. und stellt generell keinen Versorgungsauftrag dar, der eine Teilnahmeerklärung der Versicherten erfordert und diese verpflichtend bindet. Als Nachweis der Aufklärung und Beratung über die besondere Behandlungsform und der Datenschutzerklärung ist hingegen doch eine Teilnahmeerklärung der Versicherten nach Anlage 2 oder Anlage 3 erforderlich.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

1. Die MHH muss die Vorgaben des § 140b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V und die sonstigen krankenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. vertritt als Vertragspartner der BKK Mobil Oil ausschließlich die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.

3. Der Berufsverband, Landesverband Niedersachsen, informiert seine Mitglieder über diesen Vertrag im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Landeswebsite, Rundschreiben)
4. Die Kontaktdaten aller Vertragspartner werden auf der Internetseite der BKK Mobil Oil in einem Suchportal nach Postleitzahlen sortiert und den Versicherten zugänglich gemacht. Die BKK Mobil Oil aktualisiert die Datei laufend.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Bei Falschabrechnungen behält sich die BKK Mobil Oil das Recht vor, die gezahlte Vergütung von den Leistungserbringern zurückzufordern.

§ 3 Teilnahme der Vertragsärzte

1. Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle niedergelassenen Vertragsärzte in Niedersachsen berechtigt, welche die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt erworben haben. Der Vertragsarzt bekundet seine Teilnahmebereitschaft an dieser Vereinbarung gegenüber der BKK Mobil Oil durch seine Unterschrift auf der vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1.
Die Teilnahme der Vertragsärzte beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn.
Mit der Unterschriftsleistung erkennen diese Ärzte zugleich an, die im Vertrag niedergelegten ärztlichen Verpflichtungen entsprechend zu erfüllen
2. Die niedergelassenen Gynäkologen müssen die Vorgaben des § 140b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V und die sonstigen kassenärztlichen und krankenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Der beigetretene Arzt erklärt sich bereit, dass zu Informationszwecken der Name sowie die Kontaktdaten der Praxis auf der Homepage der BKK Mobil Oil veröffentlicht werden.
4. Beigetretene niedergelassene Vertragsärzte können ihre Teilnahme an dem Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber der BKK Mobil Oil beenden. Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen wird hiervon nicht berührt.
5. Beigetretene niedergelassene Vertragsärzte können von der Teilnahme mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn gegen Regelungen dieses Vertrages verstoßen und der den Ausschluss berechtigender Umstand trotz Aufforderung nicht beseitigt wurde.

6. Bei festgestellten Verstößen (z. B. Falschabrechnungen) der Vertragsärzte gegen ihre im Vertrag festgelegten Pflichten behält sich die BKK MOBIL OIL vor, den betreffenden Arzt von weiteren Teilnahmen an dieser Vereinbarung auszuschließen.
7. Die Teilnahme an diesem Vertrag zur integrierten Versorgung endet, wenn der niedergelassene Vertragsarzt nicht mehr zur Versorgung zugelassen ist, mit dem Ende der Zulassung.

§ 4 Abrechnung und Vergütung

1. Die BKK Mobil Oil vergütet:
 - a. für die Aufklärung und Beratung durch den niedergelassenen Gynäkologen 30,00 Euro.
 - b. der MHH jede Diagnostik mittels Biomarker-Test uPA/PAI-1 mit 308,00 Euro. Damit sind Leistungen des uPA/PAI-1 Tests einschließlich einer umfassenden Beratung und Aufklärung sowie Qualitätssicherung und Evaluation abgegolten.
 - c. Nebenkosten (u.a. Trockeneis und Transport), die durch die Einsendung von Untersuchungsmaterial durch beitretende Krankenhäuser entstehen bis zu einer Höhe 75,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten sind nachzuweisen. Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen dem beigetretenem Krankenhaus und der MHH.
2. Neben den unter § 1 aufgeführten Leistungen sind auch die Kosten für Bescheinigungen und Berichte, die die BKK Mobil Oil und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die der behandelnde Arzt zur Weiterbehandlung des Versicherten benötigen, abgegolten.
3. Eine Bereinigung der Gesamtvergütung ist durch die BKK Mobil Oil auf Grund dieses Vertrages nicht vorgesehen.
4. Die Abrechnung der ärztlichen Leistung erfolgt grundsätzlich gemäß § 295 Abs. 1 b SGB V und auf Grundlage der Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Ärzte, Einrichtungen und medizinische Versorgungszentren übermitteln folgende Angaben an die BKK Mobil Oil im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern:
 - a. Diagnose
 - b. die vom Vertragspartner erbrachte Leistung einschließlich des Tages der Behandlung,
 - c. Arztnummer sowie

d. Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB V maschinenlesbar.

Krankenhäuser haben zusätzlich ihr Institutionskennzeichen anzugeben.

5. Die an der integrierten Versorgung teilnehmenden Vertragspartner sind gemäß § 295 Abs. 2a SGB V verpflichtet, die Angaben über Leistungsvoraussetzungen nach § 292 SGB V aufzuzeichnen und der BKK Mobil Oil zu übermitteln.
6. Da eine Abrechnung mittels elektronischem Datenaustauschverfahren momentan flächendeckend noch nicht möglich ist erfolgt die Umsetzung des elektronischen Datenaustauschverfahrens zum 01.01.2012.
7. Bis zu vollständigen Umsetzung der elektronischen Abrechnung, erfolgt die Abrechnung der Leistung direkt über die BKK Mobil Oil. Hierzu wird den teilnehmenden Ärzten der Abrechnungsbogen nach Anlage 2 und der MHH der Abrechnungsbogen nach Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Die Abrechnungsbögen sind an die BKK Mobil Oil zu faxen. Eine Auszahlung der Abrechnung erfolgt spätestens 20 Werktage nach Eingang bei der BKK Mobil Oil mit befreiender Wirkung.

§ 5 Teilnahme weiterer Krankenhäuser/Brustzentren

1. Krankenhäuser, die kein Labor für den uPA/PAI-1-Test vorhalten, können Proben zur Testdurchführung an die MHH einsenden. Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten für diese Untersuchungen.
2. Anlage 6 führt die einsendeberechtigten Krankenhäuser auf. Eine Fortschreibung der Anlage ist im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien möglich.
3. Abrechnung und Vergütung dieser Einsendungen und Tests folgt den Regelungen dieses Vertrages.

§ 6 Qualitätssicherung

1. Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß Anlage 4.

§ 7 Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere des Sozialdatenschutzes nach dem SGB - und die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

2. Personenbezogene Daten dürfen die Vertragspartner zur Erfüllung der gesetzlichen und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verarbeiten.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I sowie die allgemeinen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere verpflichten sie sich, solche Sozialdaten, die ihnen dienstlich bekannt werden, nur im Rahmen ihrer vertraglichen Berechtigung zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden oder geworden sind.
5. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes Berlin sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 35, 37 SGB I, §§ 284, 294 und 295 SGB V sind zu beachten.
6. Der jeweilige Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften entstehen. Die jeweiligen Vertragspartner stellen sich gegenseitig von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritten aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch einen Vertragspartner erwachsen.
7. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen seinen Mitarbeitern bekannt zu geben und deren Beachtung in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres, jedoch frühestens zum 31.12.2012, gekündigt werden.
3. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten so verletzt oder verletzt hat, dass die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise gefährdet oder gestört ist. Gleiches gilt für den Fall, dass durch eine gesetzliche Änderung, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die Erfüllung der Vereinbarung für einen Vertragspartner rechtlich unmöglich oder untersagt wird.

§ 9 Maßnahmen bei Vertragsverletzung und Haftung

1. Die Vertragsparteien haften im Rahmen des Vertrages jeweils nur für eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Wird ein Vertragspartner von Versicherten oder sonstigen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, für deren Entstehung ein schuldhaftes Verhalten des anderen Vertragspartners ursächlich war, so stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage frei. Dieser Absatz gilt auch für Vertragsparteien oder Kooperationspartner, die nach Vertragsunterzeichnung hinzugekommen bzw. beigetreten sind.
2. Für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Leistungen haften weder der Berufsverband der Frauenärzte e.V. noch die BKK Mobil noch die sie vertretenden Personen.
3. Im Falle einer Kündigung dieses Integrationsvertrages, gleich durch welche Partei, stehen der jeweils anderen Partei und den diesem Integrationsvertrag beigetretenen Dritten Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht zu. Schadensersatzansprüche außerordentlich kündigender Parteien wegen Vertragsverletzung bleiben unberührt.
4. Sonstige, losgelöst von der vereinbarten integrierten Versorgung gesetzlich oder in anderen Verträgen begründete Schadensersatzansprüche (einschließlich übergewandelter Ansprüche Dritter) bleiben unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Die Parteien werden, soweit eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Vertragsbestimmung eine wirksame Regelung treffen, die demjenigen möglichst nahe kommt, was die Parteien mit der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung vereinbaren wollten. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthalten sollte.

Hannover, den _____
Medizinische Hochschule Hannover

Dr. med. Andreas. Tecklenburg
Ressort Krankenversorgung

Dipl.-Ök. Holger Baumann
Ressort Wirtschaftsführung und Administration

Hannover, den _____
Landesverband Niedersachsen im Berufsverband der Frauenärzte

Dr. med. Christian Albring

Celle, den _____
Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Vorstandsvorsitzender Mario Heise